

| | |
|-----------|--|
| Datum | 08.04.2025 |
| Zahl | KL6-STVO-5186/2024 (009/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Fr. Geier |
| Telefon | 050 536-64061 |
| Fax | 050 536-64001 |
| E-Mail | post.bhkl@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 2 |

Betreff:

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten;
Bus- Umkehrschleife beim Siegfried-Steiner-Park;
Straßenpolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit der Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 848/1995, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Beim Siegfried-Steiner-Park wird im Bereich der dort situierten Umkehrschleife für den Bus (Bereich Grundstück Nr.: 296/7 KG 72119 Gurnitz) von der südlichen Einfahrt bis zur nördlichen Einfahrt der Umkehrschleife eine „**STRASSE FÜR OMNIBUSSE**“ bzw. deren Aufhebung lt. planlicher Darstellung verfügt.

§ 2

Beim Siegfried-Steiner-Park wird im Bereich der dort situierten Umkehrschleife für den Bus auf Höhe der südlichen Einfahrt der Umkehrschleife ein „**EINFAHRT VERBOTEN**“ lt. planlicher Darstellung verfügt.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 leg. cit. ein „EINFAHRT VERBOTEN“ sowie gemäß § 53 Z 24 leg. cit. eine „STRASSE FÜR OBMNIBUSSE“ bzw. Anbringung von Bodenmarkierungen in Verbindung mit der Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 848/1995, in der geltenden Fassung, lt. angeschlossener planlicher Darstellung in Kraft.

§ 4

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, 9065 Ebenthal;
2. Polizeiinspektion Ebenthal in Kärnten, Medizinweg 2, 9065 Ebenthal in Kärnten;
3. z.d.A.